

Gebührenreglement für die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen ¹⁾

Vom 16. April 1975 (Stand 27. Februar 2018)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 9 lit. c des vom Weiteren Gemeinderat erlassenen Reglementes über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen vom 30. Januar 1974 ²⁾,

erlässt folgendes Reglement:

I. Anschlussberechtigung

§ 1

¹⁾ Mit Bewilligung des Gemeinderates kann jeder Hausbesitzer und jede Stockwerkeigentümergeinschaft an die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Riehen anschliessen.

§ 2

¹⁾ Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung aufgrund eines vom Bewerber ausgefüllten TV- und UKW-Anschlussgesuches und unter Berücksichtigung des Standes des Ausbaues der Gemeinschaftsantennenanlage.

²⁾ Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindeverwaltung Riehen bezogen werden.

II. Anschluss- und Benützungsgebühren

§ 3 ³⁾

¹⁾ Für den Anschluss wird eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 1'000.– pro Liegenschaft erhoben.

§ 4

¹⁾ Ausserdem hat jeder Liegenschaftseigentümer oder jede Stockwerkeigentümergeinschaft einen einmaligen Beitrag von Fr. 200.– pro Teilnehmerdose zu entrichten.

¹⁾ Titel geändert durch GB vom 15. 1. 1986.

²⁾ [RiE 970.120](#).

³⁾ § 3 in der Fassung des GB vom 28. 11. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 17. 1. 2001).

§ 5

¹ Die Kosten für die Hauszuleitungen übernimmt die Gemeinde Riehen, sofern das Haus nicht mehr als 20 m von der Allmendgrenze entfernt ist. Bei einer weiteren Entfernung werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt.

§ 6

¹ Die in den §§ 3–5 erwähnten Beiträge werden vom Hauseigentümer oder von der Stockwerkeigentümergeinschaft geschuldet. Sie werden mit Anschluss des Gebäudes an das Verteilnetz fällig.

§ 7 ⁴⁾

¹ Zur Deckung der laufenden Kosten wird pro Wohnung eine monatliche Benützungsgebühr von Fr. 17.– inkl. Mehrwertsteuer (Basis: 7,5%) und Urheberrechtsgebühr erhoben.

§ 8 ⁵⁾

¹ Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben und ist ebenfalls vom Liegenschaftsbesitzer oder von der Stockwerkeigentümergeinschaft geschuldet.

§ 9

¹ Bei Aufhebung des Anschlusses durch den Abonnenten können weder Beiträge noch Gebühren zurückgefordert werden.

§ 10 ⁶⁾

¹ ... ⁷⁾

Dieses Reglement tritt am 16. April 1975 in Kraft und Wirksamkeit.

⁴⁾ § 7 in der Fassung des GB vom 28. 11. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 17. 1. 2001).

⁵⁾ § 8 in der Fassung des GB vom 24. 11. 1982 (wirksam seit 1. 4. 1983).

⁶⁾ § 10 eingefügt durch GB vom 24. 11. 1982 (wirksam seit 1. 4. 1983).

⁷⁾ Aufgehoben am 30. Januar 2018, in Kraft seit 27. Februar 2018 (KB 22.02.2018)